

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

IV. Die Feuerschau

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

IV.

Die Feuerschau.

1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen¹⁾,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinarische Abhandlung stattfindet.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Seite 1.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. November 1809, Beilage F. Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichlichen feitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände eine Feuerschau durch den hierzu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

- a) in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt, und
- b) in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden — bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint — die Feuerschau

¹⁾ Vgl. auch § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.

nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderats vorauszugehen; er bedarf der Zustimmung des Bezirksrats und ist jederzeit widerruflich.¹⁾

§ 2. Der Feuerchauer wird vom Bezirksamte aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrats ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.²⁾

Der Bezirkskaminseger kann nicht zugleich Feuerchauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerchauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß § 114 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzbuches zu gewärtigen, insofern nicht disziplinäre Ahndung nach § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betreffend, stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerchauers führt das Bezirksamt, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

¹⁾ Zur Aufgabe der Feuerchau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig, ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Kontrolle ist nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1874, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit zu handhaben. Dagegen soll der Feuerchauer sich darüber verlässigen, ob neue Kamine vor dem Verputz durch den Kaminseger untersucht worden sind (§ 40 der Landesbauordnung) und ob die Kamine rechtzeitig und gehörig gereinigt werden (daher die Bestimmung in § 2 Absatz 2). Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880 Nr. 19368. Wegen der Beaufsichtigung von Pulvermagazinen siehe Anmerkung ¹⁾ S. 264.

²⁾ Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1883, die Einführung einer Wertmeisterprüfung betr. (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1884 S. 4) sind als Feuerchauer vorzugsweise geprüfte Wertmeister zu bestellen.

§ 3. Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht bloß für einen Ort, sondern für einen mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Teil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrat bestimmt, in wie viel Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingeteilt, und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distriktseinteilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksrats verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist auf tunlichste Beschränkung der auf die Hin- und Herreise, sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken

und nach erteilter Guttheißung die Einhaltung des Planes zu überwachen.

§ 6. Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen.¹⁾

Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vornahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer, soweit nötig, Auskunft zu geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäfts erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäfts anzuwohnen oder einen Stellvertreter hierzu zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verlässigen:

- a) ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Öfen in baulichem und brandficherem Zustande unterhalten sind;
- b) ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht z. beobachtet werden;
- c) ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von

¹⁾ Es empfiehlt sich, wenn die öffentliche Bekanntmachung über die Vornahme der Nachschau mindestens 4–6 Tage vorher schon stattfindet, und dabei die Hausbesitzer nochmals an die ihnen gewordenen Auflagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Erfüllung erinnert werden. M. d. J. vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

Schießpulver oder anderen leicht explodierenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;

- d) ob die Vorschriften bezüglich der Untersuchung neuer Kamine vor deren Verputz, sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine dem Einsturz drohenden Gebäude vorhanden sind.

§ 8. Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle¹⁾ nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.

Über Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten; nötigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Hält der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§ 9. Das Bezirksamt setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nötig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhalts an die beteiligten Hauseigentümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffent-

¹⁾ Die Einträge in die Tabelle dürfen nicht zu knapp gehalten sein und müssen insbesondere bei beantragtem Abbruch erkennen lassen, daß der Feuerschauer geprüft hat, ob nicht auch durch eine gründliche Reparatur zu helfen wäre. M. d. J. vom 3. Januar 1883 Nr. 93.

lichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen.¹⁾

§ 10. Der Bürgermeister hat die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Beteiligten vorzunehmen, oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Beteiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.²⁾

Die Beteiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen:

- a) daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb zehn Tagen beim Bürgermeister oder Bezirksamte auszuführen sei;
- b) daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte zu stellen haben;
- c) daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsmäßige Bornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens 10 Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgeſuche sind unter

¹⁾ Die Auszüge, welche vom Staat zu unterhaltende Gebäude betreffen, sind jeweils vom Bezirksamt der Bezirksbauinspektion unmittelbar mitzuteilen. M. d. J. vom 15. Juli 1895 Nr. 20169.

²⁾ In Städten, in denen die Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, kann die persönliche Eröffnung gegen Unterschrift (Abs. 1) auch durch die Polizeimannschaft erfolgen. M. d. J. vom 25. April 1881 Nr. 6783.

Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem Beiberichte alsbald an das Amt einzusenden. Die darauf ergehenden Endentschließungen sind in der Tabelle nachzutragen.

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht seitens der Hauseigentümer aufzubewahren.

§ 11. Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu bemerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.

Wo wegen gänzlicher oder teilweiser Unterlassung des Vollzugs von Beteiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntnis nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt einzusenden.

§ 12. Das Bezirksamt hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebnis ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindefassen (landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V Seite 41), sind aber in die amtliche Hebrölle zur Überweisung an die genannten Fassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Erteilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderat gleichzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hierfür besteht, unter Zuzug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgerätschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgerätschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

- a) ob in der Gemeinde eine im Verhältnis zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuersprizen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nötige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus, und die erforderliche Menge Schläuche vorrätig sind;
- b) ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen usw. besitzt;
- c) ob sie hinreichend mit Wasser versehen ist, und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Sprizenprobe durch den Feuerschauer anzuerkennen und den Gemeinderäten die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§ 14. Die Gebühren der Feuerschauer sind folgendermaßen bestimmt:

Für Dienstverrichtungen

	a. im Wohnort und im Um- kreis von 4 Kilometern täglich	b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometern täglich
I. für die Feuerschauer in den Städten: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg Pforzheim und Baden auf	7 Mark	10 Mark
II. für die Feuerschauer in den Städten: Konstanz, Lörrach, Rastatt, Offen- burg, Vahr, Schwetzingen, Durlach, Waldbshut, Ettlingen, Weinheim, Säckingen, Mosbach, Bruchsal und Billingen auf	6 Mark	9 Mark
III. in den übrigen Städten und in allen Landorten auf	5 Mark	8 Mark

Schlussel, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

§ 15. Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beige druckte Muster zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§ 4) zu unterziehen und, wenn keine Anstände sich ergeben, der Amtskasse zur vorläufigen Zahlung der liquidierten Gebühren und zu deren Rückerhebung von den Gemeinden zu übermitteln. Wegen dieses Rückersatzes ist gleichzeitig entsprechende Verfügung an die Gemeinderäte zu erlassen.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen, und der für den betreffenden Tag im ganzen liquidierte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die beteiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen, sowie das Weitere nach Absatz 2 vorzukehren.

§ 16. In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§ 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.

Die nach dem § 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§ 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen

Geschäftsplanes und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in § 6 Absatz 4 erwähnten Befugnis Kenntnis zu geben, sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§ 15 Absatz 3) zu gewähren.

§ 17. Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerchau noch näher bezeichnen.

3. Dienstweisung für die Feuerchau vom 5. März 1881.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29.)

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Der Feuerchau untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§ 2. Die Hauptaufgabe des Feuerchauer besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerchau vor allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Über letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerchau auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§ 4. Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerchau in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und Nachschau jeweils tunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gutgeheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5. Der Feuerchau muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch

vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§ 6. Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäftes Auskunft oder Unterstützung nötig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat beratende Stimme.

§ 7. Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudeteile, sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat, oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden, darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen.

Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Vorkehrung des erforderlichen namhaft zu machen.

§ 8. Die Gebäudeeigentümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn tunlich, zu dem Geschäft beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigentümer oder deren Vertreter über dieselben, sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltslich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§ 9. Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

§ 10. Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nötig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nötig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteiles nicht tunlich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§ 11. Behufs der Beurteilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerchauher insbesondere auch darüber sich zu verlässigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§ 12. Findet der Feuerchauher, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der §§ 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnungen vom 5. Mai 1869 nötig oder wünschenswert, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften infolge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich hievon Kenntnis zu geben.

§ 13. Wenn der Feuerchauher in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von

Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§ 14. Sämtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebührenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

B. Im Besonderen.

§ 15. (Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten) Hierbei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hierzu vom 18. April 1872 hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthafter Öffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuer sicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenen Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuer sicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Tür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;

8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Öfen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Vorkamine fest und feuersicher sind;
10. die Öfen,
 - " Öfenröhren,
 - " Zentralheizungen,
 - " Herde,
 - " Rauchkammern,
 - " Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
 - " Feuerstätten der Brennöfen, Tarren u.,
 - " Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
 - " Aschenbehälter und
 - " Kamine

sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuergefährdung geboten ist;

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnungen und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindel-dächern gehörig befolgt werden.

§ 16. Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudeteile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach § 9 Absatz 2 zu verfahren

§ 17. (Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.) Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden,

oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften¹⁾ bestehen

über die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen — Verordnung vom 28. März 1865, §§ 4 und 5,

über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865,

über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien — Verordnung vom 28. Nov. 1864, §§ 9 und 10,

über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879.

§ 18. (Verfahren mit Feuer und Licht.) In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§ 1 bis 8, und 11 ff. der Verordnung vom 28. November 1864, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5, zu überwachen.²⁾

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§ 19. (Untersuchung und Reinigung der Kamine.) Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, beziehungsweise einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht wurden, und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden (§ 40 Absatz 1 der Bauverordnung von 1869, Kaminfegerordnung vom 21. August 1843, §§ 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember

¹⁾ Diese Vorschriften sind in der jetzt gültigen Fassung oben abgedruckt.

²⁾ Diese Verordnungen sind oben abgedruckt.

1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868).¹⁾

§ 20. (Prüfung der Löschanstalten und Löschgerätschaften.) Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Gerätschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zweck völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerchauer soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräten orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löschgerätschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiser, ferner eine Untersuchung der Gerätschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nötige Zahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

- ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
- ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
- ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
- ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
- ob die Dächer mit feuersicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindel gedeckt sind,

¹⁾ Siehe die nachfolgende Kaminfegeordnung, durch welche die hier angegebene Kaminfegeordnung und deren Nachträge aufgehoben sind.

ob die Ökonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,
und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerschauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hiezu Erforderliche vorzukehren.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 21. Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.